

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 23.01.2008

1. Änderung

§ 1 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Stadtrat bildet gemäß § 4 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen einen Rechnungsprüfungsausschuss (RPA).
- (2) Der RPA ist zuständig für die Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung nach Abschnitt 4 (§§ 125 bis 131) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA). Er berät über die Ergebnisse der örtlichen Prüfung durch den Fachbereich Rechnungsprüfung (FB RP) sowie die Stellungnahmen zu Prüfungsergebnissen der überörtlichen Prüfung. Die Vorberatung der Prüfungsergebnisse bei Eigenbetrieben nach § 131 GO LSA obliegt nach den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe dem jeweiligen Betriebsausschuss und fällt somit nicht in die Zuständigkeit des RPA. Bei durch den Haupt- und Finanzausschuss bzw. den Stadtrat zu beschließenden Sachverhalten gibt der RPA eine entsprechende Beschlussempfehlung ab.
Der RPA kann keine eigenen Prüfungen durchführen.
- (3) Der RPA tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Dies ist dann der Fall, wenn folgende Dokumente vorliegen:
- Abschlussberichte zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses einschließlich der jeweiligen Stellungnahmen des Oberbürgermeisters
 - Stellungnahmen des Oberbürgermeisters zu Berichten der überörtlichen Prüfung durch den Landesrechnungshof
 - Berichte über wichtige Prüfungen des FB RP im Sinne des § 1 Absatz 9 der Rechnungsprüfungsordnung einschließlich der Stellungnahmen der Verwaltung
 - Jahreszusammenfassung der Ergebnisse der sonstigen Prüfungen des FB RP nach § 129 Absatz 1 GO LSA und § 44 LHO LSA
 - Berichte über Prüfungen, die dem FB Rechnungsprüfung nach § 129 Absatz 2 GO LSA durch Stadtratsbeschluss übertragen wurden
- Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Geschäftsordnung und die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen.
- (4) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung sind grundsätzlich nichtöffentlich zu behandeln. Handelt es sich bei den zu verhandelnden Gegenständen um ohnehin öffentlich zu machende Dinge, wie beispielsweise den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss gemäß §§ 108 bzw. 108a GO LSA, ist hierüber öffentlich zu verhandeln.
- (5) An den Sitzungen des RPA nehmen der Leiter des FB RP und/oder die verantwortlichen Prüfer teil. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des RPA in Abstimmung mit dem Leiter des FB RP.
- (6) Geschäftsbereichs-, Fachbereichs- und Sachbereichsleiter sowie weitere zur Erörterung des geprüften Sachverhaltes erforderliche Mitarbeiter der Stadtverwaltung sollen grundsätzlich dann in den Sitzungen des RPA anwesend sein, wenn sich die in der Tagesordnung aufgeführten Prüfungen auf den betreffenden Geschäfts-/Fach-/Sachbereich oder Teile davon erstreckt haben. Die Entscheidung hierüber trifft der Oberbürgermeister in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des RPA.
- (7) Der Vorsitzende des RPA ist vom Leiter des FB RP zeitnah über wichtige Prüfungsangelegenheiten zu informieren.
- (8) Der FB RP legt Berichte über wichtige Prüfungen und über Prüfungen, die ihm nach § 129 Absatz 2 GO LSA durch Stadtratsbeschluss übertragen wurden, zunächst dem Oberbürgermeister und dann gemäß § 51 Absatz 4 GO LSA im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister dem RPA vor. Sie sind gemeinsam mit der Stellungnahme des Oberbürgermeisters bzw. des Leiters des betreffenden Geschäfts-/Fach-/ Sachbereiches in der nächsten Sitzung des RPA zu beraten.
- (9) Berichte mit Beanstandungen von erheblicher finanzieller Bedeutung oder solche, die

grundsätzliche Mängel im Verwaltungshandeln aufzeigen, sind wichtige Berichte im Sinne der Absätze 2, 3, 7 und 8.

§ 2 Stellung des FB Rechnungsprüfung

- (1) Gemäß § 127 GO LSA in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadt Bitterfeld-Wolfen ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Entsprechend der Organisationsstruktur der Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Bezeichnung Fachbereich Rechnungsprüfung (FB RP) geführt.
- (2) **Der FB RP ist zuständig für die örtliche Prüfung der Stadt Bitterfeld-Wolfen nach den §§ 127 bis 131 GO LSA.**
- (3) Der FB RP ist entsprechend § 128 **Absatz 1** GO LSA bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er untersteht im Übrigen dem Oberbürgermeister unmittelbar. **Zur Wahrung der Unabhängigkeit des FB RP darf auf Art, Umfang, Inhalt, zeitliche Abläufe der Prüfung, auf die sachliche Beurteilung der Verwaltungsvorgänge und insbesondere auf das Prüfungsergebnis keinerlei Einfluss genommen werden.**
- (4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist der FB RP nur dem Gesetz unterworfen. **Zur Sicherung der sachlichen und unabhängigen Beurteilung der zu prüfenden Verwaltungsvorgänge und eines objektiven Prüfungsergebnisses dürfen der Leiter und die Prüfer des FB RP weder eigenständig in die Verwaltungsgeschäfte eingreifen, noch dazu verpflichtet werden.**

§ 3 Ausstattung und Leitung

- (1) Der FB RP ist so auszustatten, dass er seine Prüfungsaufgaben mit dem erforderlichen, persönlich und fachlich geeigneten Personal und den notwendigen Arbeitsmitteln im gesetzlich vorgeschriebenen bzw. angemessenen zeitlichen Rahmen erfüllen kann.
- (2) Der Leiter des FB RP ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Aufgaben verantwortlich und nimmt die Dienstverteilung im FB RP vor.
- (3) Die Prüfer nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr.

§ 4 Aufgaben des FB Rechnungsprüfung

- (1) Dem FB RP obliegen die ihm nach § 129 Absatz 1 und § 104b Absatz 5 GO LSA zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben.
- (2) Gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 der Landeshaushaltsordnung LSA (LHO LSA) und speziellen Förderrichtlinien ist dem FB RP die Prüfung von Verwendungsnachweisen zweckgebundener Zuweisungen vor Einreichung bei der Bewilligungsbehörde übertragen.
- (3) **Die Erteilung von Sonderprüfaufträgen im Rahmen des § 129 Absatz 2 GO LSA über die in Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben hinaus kann durch entsprechenden Stadtratsbeschluss erfolgen. Ebenso kann der Oberbürgermeister dem FB RP Sonderprüfaufträge im Rahmen der Gesetze erteilen.**
Durch die Erteilung von Sonderprüfaufträgen darf die Erfüllung der durch Gesetz zugewiesenen Pflichtaufgaben nach § 129 Absatz 1 GO LSA und § 44 LHO LSA nicht beeinträchtigt werden. Der FB RP ist in diesem Fall berechtigt, ~~die Unterlagen ohne Prüfung zurückzugeben und verpflichtet, Sonderprüfaufträge des Stadtrates oder Oberbürgermeisters zurückzustellen.~~
- (4) Art und Umfang der Prüfungen werden in Anwendung des § 128 Absatz 1 GO LSA vom Leiter des FB RP nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.
Insbesondere die Wertgrenzen für die Vergabepfung werden vom Leiter des FB RP nach Erfordernis und Prüfungskapazität variabel festgelegt.

- (5) Die Prüfungen erfolgen zumeist nachgängig (abgeschlossene Verwaltungsvorgänge), aber auch begleitend (Vergabeproofung, Belegprüfung).
- (6) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter des FB RP in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfung, vorübergehende Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.
- (7) Soweit der FB RP als Vorprüfstelle für Bewilligungsbehörden zweckgebundener Zuweisungen tätig wird, gelten die für diese Prüfungen bestehenden besonderen Bestimmungen.

§ 5 Befugnisse des FB Rechnungsprüfung

- (1) Dem FB RP sind alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der FB RP kann die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken, Büchern und sonstigen Unterlagen (auch im Original), das Öffnen von Behältern sowie den Zugriff auf Datenträger, soweit auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind, verlangen.
- (2) Der Leiter und die Prüfer des FB RP haben im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit Zutritt zu allen Diensträumen, Grundstücken und Baustellen der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Sie weisen sich dabei durch einen Dienstausweis aus.
- (3) Der Leiter des FB RP entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Räume, Gegenstände und Unterlagen sicherzustellen sind.
- (4) Der FB RP führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (5) Der FB RP kann sachkundige Dritte hinzuziehen, soweit dies im Rahmen des Prüfungsauftrages erforderlich ist und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (6) Der FB RP hat sachkundige Dritte hinzuzuziehen, wenn der Stadtrat dies fordert.
- (7) Der Prüfer im Prüfbereich Technik ist berechtigt, an den Sitzungen des Bau- und Vergabeausschusses (BuVA) teilzunehmen, sofern durch ihn geprüfte Vergabevorgänge im BuVA zur Entscheidung anstehen.

§ 6 Unterrichtsrecht

- (1) Dem FB RP sind unaufgefordert alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die im Rahmen der Prüfungsaufgaben relevant sein können, aktuell und zeitnah zur Verfügung zu stellen.
- (2) Des Weiteren sind dem FB RP unaufgefordert Berichte anderer Prüfungsorgane (z.B. Landkreis, Landesrechnungshof, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer usw.) über bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen durchgeführte Prüfungen sowie Organisationsgutachten zeitnah zuzuleiten.
- (3) Der FB RP ist von geplanten wesentlichen Änderungen im Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen so rechtzeitig zu informieren, dass er vor der Entscheidung fachlich Stellung nehmen kann.
- (4) Dem FB RP sind unaufgefordert alle Zuwendungs-/Änderungs-/Prüf- und Abschlussbescheide über zweckgebundene Zuweisungen (Fördermittel) sogleich bei Eingang zur Kenntnis zu geben. Darüber hinaus sind dem FB RP zu Beginn jedes Jahres die im betreffenden Haushaltsjahr zu prüfenden Zwischen- und Abschlussverwendungsnachweise terminlich anzuzeigen.
- (5) Der FB RP kann alle Berichte über die Jahresabschlüsse einschließlich der Prüfberichte über die Jahresabschlüsse der Unternehmen, an denen die Stadt Bitterfeld-Wolfen beteiligt ist, abfordern.

- (6) Dem FB RP sind weiterhin die Tagesordnungen (mit Beratungsunterlagen), die Beschlüsse sowie die **Niederschriften des Stadtrates**, der beschließenden Ausschüsse und des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis zuzuleiten.
- (7) Der FB RP ist von den betroffenen Dienststellen unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die im Haushalts- und Kassenwesen festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu informieren. Das gleiche gilt für Kassendifferenzen bei den Kassen der Stadt und ihrer Einrichtungen.
- (8) Zur Prüfung von Vergaben nach der VOB, VOL, VOF und HOAI sind dem FB RP die Unterlagen rechtzeitig und vollständig vor Auftragserteilung bzw. Vorlage in den jeweiligen Entscheidungsgremien zur Prüfung vorzulegen.
- (9) Dem FB RP sind die Namen- und Unterschriftenproben sowie Dienstbezeichnungen aller verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten als Kopie vorzulegen.

§ 7 Durchführung der Aufgaben

- (1) Zur Regelung der Aufgabendurchführung des FB RP erlässt der Oberbürgermeister eine Dienstanweisung. Diese Dienstanweisung regelt den organisatorischen Geschäftsgang innerhalb des FB RP bzw. zwischen dem FB RP und der Stadtverwaltung hinsichtlich Art, Umfang und Verfahrensweise der Prüfung und ist in Anwendung des § 128 Absatz 1 GO LSA vom Leiter des FB RP zu erarbeiten.
- (2) Die Mitarbeiter der zu prüfenden Geschäfts-/Fach- und Sachbereiche sowie Einrichtungen haben die Prüfung durch Bereitstellen erforderlicher Unterlagen sowie Erteilen notwendiger Auskünfte zu unterstützen. Stößt eine Prüfung auf Schwierigkeiten, so ist der Oberbürgermeister um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.
- (3) Berichte, Prüfungsmitteilungen und -vermerke werden den jeweiligen Geschäfts-/Fach- und Sachbereichsleitern zugeleitet. Bei wichtigen Berichten im Sinne des § 1 Absatz 9 ist der Oberbürgermeister zu unterrichten. Über eine weitere verwaltungsinterne Verteilung, über die vom FB RP vorgenommene hinaus, entscheidet der Oberbürgermeister.
- (4) Mitteilungen zur Vergabeprüfung sind den Fach- bzw. Sachbereichsleitern der jeweiligen Vergabestellen zuzuleiten. Bei Feststellungen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sind die Geschäftsbereichsleiter und ggf. der Oberbürgermeister zu unterrichten. **Durch die Vergabestellen ist abzusichern, dass die Mitteilungen zur Vergabeprüfung dem BuVA rechtzeitig vor, jedoch spätestens in der jeweiligen Sitzung des BuVA, in dem die Vergabeentscheidung zu treffen ist, zur Kenntnis gegeben werden. Sollte die Prüfung zum Zeitpunkt der Vergabeentscheidung noch andauern, ist der BuVA durch die Vergabestelle zu unterrichten und nachgängig über das Prüfungsergebnis zu informieren.**
- (5) Gutachtliche Stellungnahmen/Empfehlungen leitet der FB RP nach eigenem Ermessen an die jeweiligen Geschäfts-/Fach- und Sachbereiche weiter.
- (6) Zu Berichten, Prüfungsmitteilungen und -vermerken des FB RP ist fristgerecht Stellung zu nehmen.
- (7) Werden Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten im Zuge der Prüfungen festgestellt, so hat der Leiter des FB RP unverzüglich den Oberbürgermeister und den Vorsitzenden des RPA zu unterrichten. Dem RPA ist in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

§ 8 Prüfung des Jahresabschlusses/Gesamtabchlusses, Bericht, Entlastung

- (1) Der Oberbürgermeister leitet den **entsprechend § 108 Absatz 1 GO LSA aufgestellten und durch ihn vorläufig festgestellten Jahresabschluss einschließlich aller nach § 108 Absatz 2 bis 4 erforderlichen Unterlagen sowie den entsprechend § 108 Absatz 5 bis 7 GO LSA aufgestellten Gesamtabchluss einschließlich des nach § 108 Absatz 8 erforderlichen zusammenfassenden Berichtes** dem FB RP zur Prüfung zu.

- (2) Der FB RP prüft den Jahresabschluss/Gesamtabschluss nach den Vorgaben des § 130 Absatz 1 und 2 GO LSA. Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen setzt die Prüfung durch den FB RP erst ein, sobald die nach Absatz 1 zu übergebenden Unterlagen vollständig vorliegen.
- (3) Der FB RP stellt das Ergebnis seiner Prüfung in einem vorläufigen Bericht zusammen, der dem Oberbürgermeister zugeleitet wird. Dieser veranlasst eine entsprechende Stellungnahme der einzubeziehenden Geschäfts- und Fachbereiche zu den Prüfungsfeststellungen mit dem Ziel der weitestgehenden Ausräumung der Feststellungen. Nach Vorlage einer unter allen beteiligten Geschäfts- und Fachbereichen abgestimmten Stellungnahme zum vorläufigen Bericht ist diese dem FB RP zu übergeben.
- (4) Der FB RP prüft die Ausräumung der Prüfungsfeststellungen aus dem vorläufigen Bericht auf der Grundlage der übergebenen Stellungnahme. Er erstellt unter Berücksichtigung dieser den Abschlussbericht zur Prüfung des Jahresabschlusses/Gesamtabschlusses, der nach § 130 Absatz 3 GO LSA einen Bestätigungsvermerk zu enthalten hat.
- (5) Der Abschlussbericht zur Prüfung des Jahresabschlusses/Gesamtabschlusses ist unverzüglich dem Oberbürgermeister zu übergeben, der auf dieser Grundlage die Vollständigkeit (Vollständigkeitserklärung) und Richtigkeit (endgültige Feststellung) des jeweiligen Abschlusses entsprechend § 108a Absatz 1 GO LSA festzustellen hat. Er veranlasst ebenso die nach § 108a Absatz 1 GO LSA erforderliche Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Abschlussbericht, die dem Stadtrat gemeinsam mit dem Abschlussbericht zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (6) Der Oberbürgermeister legt den Jahresabschluss/Gesamtabschluss sowie den jeweiligen Abschlussbericht des FB RP, seine Stellungnahme zu diesem Bericht einschließlich des Beschlussantrages für den Stadtrat über den Jahresabschluss/Gesamtabschluss und die Entlastung des Oberbürgermeisters dem RPA vor. Im Ergebnis seiner Beratung gibt der RPA dem Stadtrat eine Beschlussempfehlung.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die 1. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 23.01.2008 tritt zum 01.08.2012 in Kraft.